Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft



Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufliche Schulen und Abteilungen Berufliche Schulen in Schulzentren der Sekundarstufe II der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit Bildungsgängen der Berufsschule

nachrichtlich: Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt Frau Cordes Zimmer: 327 T 0421 361 2735 F 0421 496 2735

-Maii

hanne.cordes@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 22-10 (22-25)

Bremen, 19.08.2008

Verfügung Nr. 51/2008

Definition des Schuljahres im § 29 Abs. 3 Satz 2 der Zeugnisordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 29 Abs. 3 der Zeugnisordnung erhalten Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung.

(Der fett gedruckte) Satz 2 des § 29 Abs. 3 wurde aufgrund einer Initiative der Ständigen Konferenz der Berufsschulen vom 17.09.1998 im Jahr 2002 in die Zeugnisordnung aufgenommen. Mit diesem ergänzenden Satz sollte erreicht werden, dass als Schuljahr auch der Zeitraum unmittelbar vor der Kammerprüfung gilt, wenn seit dem letzten Jahreszeugnis soviel Unterricht erteilt wurde, dass eine Beurteilung möglich ist. Gedacht wurde an Kammerprüfungen, die im Mai eines Jahres (zweites Schulhalbjahr) durchgeführt werden, mit der Folge, dass ohne Satz 2 immerhin 10 Monate Berufsschulunterricht in der Beurteilung unberücksichtigt blieben. Da bei 3 1/2jährigen und bei verkürzten Ausbildungen aber auch Kammerprüfungen im Dezember / Januar eines Jahres (erstes Schulhalbjahr) stattfinden, führt die Formulierung des Satzes 2 nun dazu, dass auch bereits 3 Monate wie ein Schuljahr gewertet werden müssen.

Um der ursprünglichen Absicht Geltung zu verschaffen, wird deshalb bei nächster Gelegenheit Satz 2 des § 29 Abs. 3 der Zeugnisordnung wie folgt ergänzt:

"Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung. Findet die außerschulische Prüfung im ersten Schulhalbjahr statt, so werden die Leistungsbeurteilungen des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung mit einbezogen."

Im Interesse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler fordere ich die beruflichen Schulen hiermit auf, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Reinhard Platter